

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. März 1957

Tierschutz und Strafrechtsreform75/A.B.  
zu 92/JA n f r a g e b e a n t w o r u n g

Die Abg. M a r k und Genossen haben in einer der letzten Nationalratssitzungen unter dem Hinweis auf die ständigen Zeitungsnachrichten über Tiermisshandlungen eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister eingebracht und u.a. die Frage angeschnitten, ob die in Betracht kommenden Strafbestimmungen in dieser Hinsicht verschärft werden könnten.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat in Beantwortung der Anfrage zu dieser Frage Stellung genommen und dabei ausgeführt:

Zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Tiere gegen Quälerei und zur Vollziehung solcher Bestimmungen sind nach Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Länder zuständig. Tatsächlich haben auch alle Bundesländer Tierschutzgesetze mit Straftatbeständen gegen Tierquälerei geschaffen. Die Ahndung der Tierquälerei obliegt in sämtlichen Bundesländern - mit Ausnahme von Vorarlberg - ausschliesslich den Verwaltungsbehörden. In Vorarlberg ist zwar zunächst ebenfalls die Verwaltungsbehörde zur Bestrafung von Tierquälerei berufen, in schweren Fällen haben aber die Bezirksgerichte auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden. Eine Verschärfung dieser in Landesgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, wie sie in der Anfrage gefordert wird, wäre daher nur im Wege der Landes-, nicht aber der Bundesgesetzgebung möglich. Zur Vorbereitung solcher legislativer Massnahmen ist jedoch das Bundesministerium für Justiz nicht zuständig.

Bundesgesetzliche Bestimmungen gegen Tierquälerei könnten nur auf Grund des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes ("Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen"), also nur als rein strafgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Die Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes, die bereits eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen des Besonderen Teiles des Strafgesetzes beschlossen hat, wird sich aller Voraussicht nach auch mit der Frage der Aufnahme solcher Vorschriften in das neue Strafgesetz auseinandersetzen. Dies ist

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. März 1957

umsomehr anzunehmen, als der Strafgesetzentwurf 1927, der der Kommission gerade im Besonderen Teil öfter als Vorbild gedient hat, ebenfalls eine Strafbestimmung gegen Tierquälerei enthielt.

Es wäre zwar möglich, auf diesem Gebiete, das - wie auch die Anfrage betont - das Interesse der Öffentlichkeit in hohem Masse besitzt, der endgültigen Regelung durch das neue Strafgesetz im Wege einer Teilreform vorzugreifen. Die Bestrafung der Tierquälerei ist aber nicht das einzige dringende Problem. Mit Rücksicht auf die Vielfalt der einer Änderung oder Ergänzung des Strafgesetzes dringend bedürftigen Bestimmungen wird nach Abschluss der ersten Lesung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes durch die Strafrechtskommission - also etwa in Jahresfrist - eine Entscheidung darüber getroffen werden müssen, ob man alle dringenden Probleme des materiellen Strafrechtes im Wege einer Teilreform löst oder das Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzes abwarten will. Der erste Weg wird zweckmässig sein, wenn die Gesamtreform einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Im Zuge einer solchen Teilreform kann dann auch eine bundesgesetzliche Strafbestimmung gegen Tierquälerei geschaffen werden. Das Problem des Tierschutzes aber aus der Gesamtreform herauszulösen und schon jetzt einer gesonderten Regelung zuzuführen, halte ich eben wegen der Vielfalt anderer noch dringenderer oder ebenso bedeutsamer strafrechtlicher Probleme nicht für rätlich.

-.-.-.-.-